

M e r k b l a t t ü b e r

Parkmöglichkeiten für Anwohner im Innenstadtbereich

Anwohnern der Remscheider Innenstadt können unter nachstehenden Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zum Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten ausgestellt werden:

1. Die Antragsteller müssen mit **erstem Wohnsitz** für eine der auf der Rückseite aufgeführten Straßen amtlich gemeldet sein.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur zum Abstellen **eines** Pkw ausgestellt werden, für welchen eine Garage oder sonstige Abstellmöglichkeit außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes **nicht** zur Verfügung steht.
3. **Pro Familie / Wohneinheit oder Gewerbebetrieb wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.**
4. Das in Frage kommende Fahrzeug muß auf die anspruchsberechtigte Person zugelassen sein.
5. Ausnahmegenehmigungen werden nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt bzw. entsprechend verlängert.
6. Hierfür ist ein Betrag von zurzeit **100,00 EUR** zu zahlen.
Dieser Betrag ist **sofort bar** beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung einzuzahlen.
7. Vorstehende Voraussetzungen sind durch Vorlage
 - a. des gültigen Personalausweises mit der aktuellen Adresse oder einer gültigen Meldebescheinigung (max. 3 Monate) sowie
 - b. des Fahrzeugscheinesnachzuweisen (bei Gewerbebetrieben ist zusätzlich das Original der Gewerbemeldung vorzulegen)
8. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des in Frage kommenden Fahrzeugs auszulegen.
9. Sie dürfen nur für das jeweilige Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen verwendet werden, für welche sie ausgestellt wurden. Es darf nur das Original verwendet werden. Das Auslegen von Kopien ist unzulässig.
10. Die Ausnahmegenehmigung entbindet von der Entrichtung der im Bereich von Parkscheinautomaten in den umseitig aufgeführten Straßen allgemein erhobenen Parkgebühren.
11. **Eine Stellplatzgarantie ist hiermit nicht verbunden.**
12. Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. bei Änderung des Kennzeichens ist die Ausnahmegenehmigung an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Ausnahmegenehmigungen Parken Innenstadt Remscheid

Berechtigte Antragsteller (s. Punkt 1):

- Bankstraße komplett
 - Mandtstraße ab Ecke Alleestraße bis Ecke Bankstraße
 - Daniel-Schürmann-Straße komplett
 - Erholungsstraße komplett
 - Hochstraße Haus-Nr. 19 – 35
 - Hochstraße Haus-Nr. 6 – 8
 - Alleestraße Haus-Nr. 91, 92 - 94
 - Schützenstraße Haus Nr. 26 (weil Eingang zur Hochstraße)
 - Johanniterstraße komplett
 - Alte Bismarckstraße ab Haus Nr. 2 bis Haus-Nr. 17 bzw. 24
 - Marienstraße komplett
 - Markt Haus-Nr. 15 – 29 (Rückseite, ehem. McDonalds-PP)
 - Scharffstraße komplett
 - Wiedenhofstraße komplett
 - Winkelstraße komplett
 - Luisenstraße komplett
 - Werthstraße Haus-Nr. 1, 2 – 4
 - Rathausstraße komplett
 - Konrad-Adenauer-Straße zwischen Scharffstraße und Friedrich-Ebert-Platz
(Haus 13 – 21)
- sowie Eckhäuser der Alleestraße (Haus-Nr. 35-37, 39, 49, 89) welche ihre Eingänge zu den o. g. Seitenstraßen haben